

X.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 19. December, 1828.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um nachbenannte Gegenstände der gemeinschaftlichen Berathung zu unterziehen.

I. Prolongationen.

Bei dem herannahenden Ende des Jahres sind die verfassungsmäßigen Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft erforderlich in Betreff der Fortdauer verschiedener Einrichtungen in unserem Staate, welche der Senat daher anheim giebt.

1.) Das Armen-Institut,
über dessen Fortdauer, nachdem der Betrag der Einzeichnungen für das nächste Jahr angezeigt seyn wird, der Senat die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwartet.

2.) Das stehende Obergericht,
dessen Einrichtung durch Rath und Bürgerschuß vom 9. December 1825 nur auf fernere drei — mit diesem Monate sich endenden — Jahre beliebt worden, und dessen Verlängerung unter den früheren Reservationen der Senat daher anheim giebt.

3.) Die Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung,
auf deren weitere Prolongation für das nächste Jahr der Senat anträgt.

(103)

4.) Das

4.) Das Gehalt der Canzlei : Gehülfsen,
dessen fernere Bewilligung der Senat ebenfalls vorschlägt.

5.) Die Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei
der provisorischen Regierungs : Commission,
deren Verlängerung der Senat anheim stellt.

6.) Tarif der Gebühren bei Erwerbung des Bürger:
rechts,
welches durch Rath : und Bürgerschuß vom 5. Mai 1826 nur bis Ausgang 1828
beliebt worden, und über dessen ferneres Bestehen der Senat daher die Erklärung der
Ehrliebenden Bürgerschaft erwartet.

II. Abgabe der Güterbesteder des zweiten und dritten Bezirks.

Als im Anfange des Jahres 1825 die Stelle eines Güterbesteder im zweiten
Bezirk erledigt war, fand sich, daß die mit diesem Amte verbundene Einnahme seit
einigen Jahren bis zu einem Betrage sich vermehrt hatte, welcher sowohl an sich, als
auch im Vergleich mit der Einnahme des Güterbesteder im ersten Bezirk, als völlig
unverhältnißmäßig betrachtet werden mußte.

Aus diesem Grunde und da sich nach einer von der Inspektion mit den De:
putirten aus der Kaufmannschaft angestellten Berathung eine Abänderung in der bei
dem Frachtfuhrwesen bestehenden Einrichtung nicht als rathlich ergab, sah der Senat
Sich vor Wiederbesetzung der Stelle zu der Bestimmung bewogen, daß, sofern künftig
der jährliche Betrag der Gebühren eine gewisse Summe übersteigen werde, der Güter:
besteder einen verhältnißmäßigen Theil des Ueberschusses abzuliefern habe. — Dasselbe
wurde auch für die Stelle des dritten Bezirks, als diese gleich darauf erledigt ward,
festgesetzt.

Bei der Ungewißheit, ob auf einen irgend erheblichen Ueberschuß gerechnet
werden könne, — da vielmehr die damalige bedeutende Vermehrung der Frachtfahrt
durch vorübergehende Umstände herbeigeführt zu seyn schien, — hielt der Senat es
für das Rächstliche, eine definitive Bestimmung über die Verwendung der Abgabe
nicht sofort, sondern erst dann, wenn die Erfahrung einiger Jahre ein sichereres Re:
sultat ergeben haben würde, eintreten zu lassen. Um indeß einstweilen die etwaige
Abgabe auf eine angemessene Weise zu verwenden, wurde dieselbe der Wittwen : und
Pensions : Cassé für bürgerliche Beamte für die nächsten Jahre überwiesen, indem
dazu diese Anstalt sowohl im Hinblick auf ihren wohlthätigen Zweck überhaupt, als
auch in Erwägung, daß die Güterbesteder selbst Theilnehmer derselben sind, vorzugs:
weise sich zu vereignen schien.

Die Abgabe ist nun in den verflossenen drei Jahren bedeutender ausgefallen,
als irgend erwartet werden konnte, indem sie für beide Bezirke im Ganzen jährlich
ungefähr

ungefähr au:
nehmen seyn
Bezirke vern
rung in der
Frachtfuhrwe
ein Uebersch
fungen unter

Wa

Gründen,
Umstand h
über diesel
durch außer
sionen auf
deshalb da
zu erwarten
fahren sey,
wollen, un
fordert Er

Obgl
Unterhaltung
ber 1824 v
Tarif, wie
Er Sich d
den Bürger
Chaussee zu
beizutreten,

Die
jährlichen
der Zinsen
Gelder mit
welche in
gange des
fabricirten
wiederholen

Der
Erklärung,

ungefähr auf 1200 Mthlr. sich belaufen hat. Es dürfte daher wohl schon jetzt anzunehmen seyn, daß, so lange nicht besondere Umstände, wodurch die Frachtfahrt jener Bezirke vermindert wird, sich ereignen, und so lange nicht der Senat eine Abänderung in den Anordnungen, welche gegenwärtig in Betreff der Güterbeförder und des Frachtfuhrwesens überhaupt bestehen, für nöthig erachten sollte, in der Regel jährlich ein Ueberschuß erwartet werden könne, wiewohl dessen Betrag immer großen Schwankungen unterworfen bleibt.

Was sodann die fernere Verwendungsart betrifft, so tritt zu den angeführten Gründen, welche der Wittwen- und Pensions-Casse das Wort reden, noch der Umstand hinzu, daß für diese Anstalt nach dem im Convent vom 30. März 1827 über dieselbe erstatteten Deputations-Berichte eine Vermehrung des Capital-Fonds durch außerordentliche Zuflüsse besonders wünschenswerth scheint, um künftig die Pensionen auf einen angemessenen Betrag festsetzen zu können. Der Senat, welcher deshalb dafür hält, daß mit der Ueberlassung der unter den obigen Voraussetzungen zu erwartenden Abgabe an die gedachte Anstalt noch vorläufig einige Jahre fortzufahren sey, — hat inzwischen schon jetzt die gegenwärtige Mittheilung nicht unterlassen wollen, um die Ansicht der Ehrliebenden Bürgerschaft darüber zu vernehmen, und fordert Er daher Dieselbe zu einer desfallsigen Berathung auf.

III. Warthurner Weggelds-Erhebung.

Obgleich der Senat fortwährend der Meinung ist, daß wegen der kostspieligen Unterhaltung dieser Chausseestrecke und aus den weiter im Convent vom 17. December 1824 vorgetragenen Gründen die Erhebung eines Weggeldes nach einem höhern Tarif, wie auf den übrigen Chausseen, sich vollkommen rechtfertigen lasse, so erklärt Er Sich doch bereit, dem im letzten Convente wiederholten Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft, eine gleiche Weggelds-Einrichtung wie an der Buntenthor's Chaussee zum Warthurn, und zwar schon mit dem neuen Jahre, eintreten zu lassen, beizutreten, und wird Er desfalls das Erforderliche verordnen.

IV. Bremerhaven, Anschaffung der Geldmittel dazu.

Die provisorische Finanz-Deputation und die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern hat dem Senat den ihr aufgetragenen Bericht wegen Fundirung der Zinsen der ferner zur Bestreitung der Kosten des Bremerhavens aufzunehmenden Gelder mit dem Beifügen eingereicht, daß sie geglaubt habe, diejenigen Thatsachen, welche in Hinsicht der Fabrication und des Verbrauchs des Braantweins im Eingange des im Convente vom 14. v. M. wegen Errichtung eines Entrepots für hier fabricirten und seawärts auszuführenden Braantwein bereits vorgetragen sind, nicht wiederholen zu dürfen, sondern sich darauf lediglich zu beziehen.

Der Senat theilt diesen Bericht der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, mit.

Anlage A.

Und da Ihm zugleich von Seinen Commissarien bei der Finanz-Deputation berichtet ist, daß, da diejenigen 250,000 Rthlr. und 100,000 Rthlr., zu deren Anleihe zu Bestreitung der Kosten der Anlage des Bremerhavens sie ermächtigt worden, bereits durch freiwillige Anerbietungen zusammengekommen seyn, die Deputation die Authorisation zu erhalten wünsche, diese Anleihen bis zu der noch ferner erforderlichen Summe von 200,000 Rthlr. fortsetzen zu dürfen, damit in der Annahme der freiwilligen Anerbietungen keine Unterbrechung eintrete und so die Gesamtsumme hoffentlich ohne Schwierigkeit aufgebracht werden möge, so trägt der Senat kein Bedenken, diese Authorisation zu ertheilen, und fordert Er die Ehrliebende Bürgerschaft auf, Ihm darin beizutreten.

V. Nachbewilligungen.

Die provisorische Finanz-Deputation hat ihre Anträge über verschiedene noch erforderliche Nachbewilligungen in dem Berichte zusammen gestellt, welchen der Senat in der Anlage B. der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Erklärung mittheilt, indem Er Seinerseits den Anträgen beitrifft.

Auch benutzt der Senat VI. die heutige Zusammenkunft, der Ehrliebenden Bürgerschaft unter Vorbehalt weiterer Mittheilung vorläufig anzuzeigen, daß Seine im Convent vom 17. October bei Gelegenheit der Mittheilung des Staatsvertrags vom 24. September d. J. zu dem 15. Artikel desselben geäußerte und von der Ehrliebenden Bürgerschaft in Ihrer damaligen Erwiderung getheilte Hoffnung, es werde bei fortgesetzten Verhandlungen über diesen Gegenstand noch eine weitere gegenseitige Erleichterung der Handels-Reisenden zu erreichen seyn, — sich bereits zu realisiren beginne, indem sich unter den einsichtsvollsten und unausgesetzten Bemühungen des diesseitigen Abgeordneten die Bevollmächtigten vom Königreiche Sachsen, Herzogthum Braunschweig, Herzogthum Nassau, Landgrafschaft Hessen-Homburg, den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, den Reussischen Fürstenthümern und der freien Stadt Frankfurt, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, mit dem diesseitigen Bevollmächtigten dahin vereinbart:

„daß vom 1. Januar 1829 an die in gedachten Staaten domicilirten
 „Handels-Reisenden, welche keine Verkaufswaaren, sondern nur Muster
 „oder Proben derselben bei sich führen, und sich, um Lieferungs-Con-
 „tracte darüber abzuschließen, dabei nur, sey es an Fabrikanten des von
 „ihnen bereisten Vereinslandes, die eines rohen Materials zur weiteren
 „Verarbeitung bedürfen, oder an die Kaufleute oder Detaillisten dessel-
 „ben, welche sich mit dem Ankaufe en gros einer Waare oder eines
 „Fabrikats zu weiterem Vertriebe im Lande befassen, — nicht aber
 „direct an die, solche Waaren in letzter Hand verbrauchenden oder con-
 „sumirenden Privat-Personen wenden, — von allen Abgaben für den
 „Betrieb eines solchen, den Handel und Verkehr im Allgemeinen för-
 „dernden Geschäftes gegenseitig befreit seyn sollen.“

unt

und daß die Hoffnung nicht aufgegeben werden dürfe, auch die übrigen Staaten, welche an dem Vertrage vom 24. September d. J. Theil genommen, solcher Vereinbarung früher oder später ebenfalls noch beitreten zu sehen.

Der Senat fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, Ihre Berathungen nunmehr vorzunehmen, und wünscht Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die Gegenstände heutiger bürgerlicher Berathung giebt Eine Pöbliche Bürgerschaft Ihre Erklärung in Folgendem ab:

Zu I.:

Prolongationen.

1.) Das Armen-Institut.

Der Anzeige des Herrn General-Administrators zufolge hat die für das Armen-Institut eingezeichnete Summe betragen

in der Altstadt	21,754 Rtl. 52 Gr.
in der Neustadt	2,995 „ 53 „
in der Vorstadt	2,420 „ 62 „
Steinweg und Neuenland	176 „ 40 „

Summa . . . 27,347 Rtl. 63 Gr.

Die Pöbliche Bürgerschaft bezeugt dabei den Herren Diaconen für die gehaltenen Bemühungen den verbindlichsten Dank. Sie prolongirt demnach für jezt das Armen-Institut auf das nächst folgende Jahr, jedoch unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß durchaus nicht mehr verwandt werde als wie die Einnahme beträgt; die Session der Armen-Anstalt darnach die Einschränkungen treffe, um damit auszukommen, indem es der feste Wille der Bürgerschaft bleibt, daß die Anstalt nur von milden Gaben ihr Bestehen haben müsse, die Staatskasse nicht um Zuschuß in Anspruch genommen werden dürfe.

Um sich über eine anderweitige Organisation des Armen-Instituts, nach Anleitung des Berichts, erklären zu können, ersucht Eine Pöbliche Bürgerschaft einen lediglich diesem Gegenstand gewidmeten Bürger-Convent in den ersten Wochen des kommenden Monats zu veranlassen.

2.) Das stehende Obergericht.

Ist Eine löbliche Bürgerschaft mit der einstweiligen Fortdauer der bisherigen Einrichtung für die nächsten drei Jahre einverstanden.

3.) Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung,

so wie

4.) das Gehalt der Canzlei-Gehülfen,

prolongirt Sie auf bisherige Weise für das nächste Jahr, so auch

5.) die Fortdauer der provisorischen Regierungs-Commission und die Vollmacht ihrer Repräsentanten bei derselben

für das nächste Jahr unter den bisherigen Restrictionen.

6.) Tarif der Gebühren bei Erwerbung des Bürgerrechts

prolongirt Sie die bisherigen Bestimmungen für die nächsten drei Jahre.

Sie fügt

7.) die Prolongation des besoldeten Militairs

für das kommende Jahr hinzu, nach den über die Organisation bereits vereinbarten Grundsätzen, in Hinweisung auf ihre letzte im ersten Convent dieses Jahres den 18. Januar, Seite 4, gegebene Erklärung.

Zu II.:

Abgabe der Güterbesteder des zweiten und dritten Bezirks.

Die desfallsige Anzeige hat Eine löbliche Bürgerschaft entgegen genommen; Sie ist einverstanden, daß diese einer gemeinschaftlichen Bestimmung unterliegende Abgabe zu dem angegebenen guten Zweck auch für das nächste Jahr verwandt werde, indem Sie Sich hiernächst eine fernere gemeinschaftliche Verathung und Beschlußnahme, gleich wie über alle auf ähnliche Weise vorkommende Gelder, vorbehält.

Zu III.:

Warthürmer Weggelds-Erhebung,

hat Sie den Beitritt des Hochweisen Rathes dieserhalb gern vernommen und ist mit dem Eintritt zu Anfang des nächsten Jahres einverstanden; Sie trägt jedoch wiederholt auf eine nähere Regulirung wegen der Zoll-Entrichtung an, unter dem Beifügen, daß die dafür eingehenden Gelder, so wie die des Weggeldes, separat gehoben und in Rechnung gebracht werden.

Zu IV.:

Zu IV.:

Bremerhaven.

Da der der Bürgerschaft heute zugestellte Bericht über die Fundirung der Zinsen eine vorabgängige Erklärung und Einverständniß über den im letzten Convent am 14. November d. J. vorgelegten Bericht wegen

Rückzoll auf hieselbst fabricirten, seewärts exportirten Kornbranntwein und Genever,
vorauszusetzen schien, so erklärt Sich Eine Eöbliche Bürgerschaft

1) wegen des Rückzolls u. s. w.

dahin, daß Sie im Allgemeinen die in dem Bericht gemachten Vorschläge unter folgenden nähern Bestimmungen genehmigt:

Zu 1: Verfahren bei der Aufnahme des Branntweins,
Seite 322,

wünscht Eine Eöbliche Bürgerschaft die namhaft gemachte Quantität von 5 Orhst bis auf ein Orhst festzusetzen, damit mehrere Branntweinbrenner von der neuen Anstalt und dem Export ihrer Fabricate Gebrauch machen können. Sie bemerkt, wie statt der namhaft gemachten 12 Grad Reaumur wohl 12½ Grad zu setzen gewesen.

Zu 3 daselbst wird es dann im Eingange statt

„nur in Partheien von mindestens 5 Orhst geschehen“

gleichmäßig lauten müssen:

„bis zu 1 Orhst herunter geschehen.“

Zu Seite 323 leuchtet freilich die Nothwendigkeit einer gehörigen Nachweisung der wirklich seewärts bewirkten Ausfuhr ein. Eine Eöbliche Bürgerschaft hält indeß hinsichtlich des gedoppelten Vorschlags dafür, wie sich versuchsweise vor der Hand auf eine vorgeschlagene Bescheinigung der hiesigen Schiffsmäkler oder der Schiffs-Rheder und Befrachter, sowohl Betreff des zu verschiffenden, als im Schiff selbst zu consumirenden Branntweins und Genevers, beschränkt werde.

In Betracht der den Branntweinbrennern ohnehin zur Last fallenden kleinen Kosten, glaubt Eine Eöbliche Bürgerschaft die Größe der Rückzoll-Prämie für jede aus dem Entrepot zu exportirende 30 Viertel Branntwein statt 2½ Rt. auf 2¾ Rt., im Verhältniß zu der bis dahin bezahlten Abgabe festzusetzen, unter billiger Berücksichtigung der Fabricate stärkeren oder schwächeren Gehalts.

Die vorläufige Dauer der gemachten Vorschläge bewilligt Eine Eöbliche Bürgerschaft auf die drei nächsten, mit dem Anfang des Januars anhebenden Jahre, wobei Sie dem Departement bei der Consumtions-Kammer die Befugniß beilegen will, den Umständen nach ein anderes Local, wie das vorgeschlagene, zu dem Entrepot zu wählen.

2) Wegen des Bremerhaven

danke Eine löbliche Bürgerschaft für den nunmehr abgestatteten Bericht; Sie ist mit der zu Deckung der Zinsen vorgeschlagenen, mit dem Anfang des neuen Jahres eintretenden Erhöhung der Mahlsteuer zu resp. 30 Rthlr. und 36 Rthlr. für die Last Rocken und Waizen einstweilen auf fünf Jahre einverstanden, so daß vor deren Ablauf gemeinschaftliche Berathungen und Bestimmungen über eine etwaige Veränderung und solchenfalls eine nothwendige anderweitige Fundirung der Zinsen vorbehalten bleiben. Wegen einer verhältnismäßigen Erhöhung der Consumtions-Abgabe auf von Außen anhero kommende starke Getränke siehet Sie den desfalls zugesicherten weiteren Vorschlägen zu näheren Bestimmungen baldigst entgegen. Für den Fall des Beitritts eines Hochweisen Rathes, genehmigt Eine löbliche Bürgerschaft die im letzten Convent zu IV. ausgesetzte Nachbewilligung von 4056 Rthlr. zu den Zinsen, und genehmigt solchenfalls auch die Vermehrung der Anleihe bis zu der noch ferner erforderlichen Summe von 200,000 Rthlr.

Zu V.:

Nachbewilligungen,

genehmigt Eine löbliche Bürgerschaft die in Anlage B. begehrten Summen, und ermächtigt Ihrerseits die General-Casse zur Auszahlung der von Rath und Bürgerschaft bewilligten Gelder.

Zu VI.:

Dasjenige, was Ein Hochweiser Rath über eine mit verschiedenen Staaten gelungene Vereinbarung hinsichtlich der Abstellung der den Handels-Reisenden bisher abgenommenen Abgaben mittheilen wollen, hat Eine löbliche Bürgerschaft nicht anders als angenehm ansprechen können.

Sie ersucht, dem auch von Ihr hochgeschätzten Herrn Abgeordneten, für dessen auch bei dieser Gelegenheit auf das neue bewiesenen, mit so gutem Erfolg begleiteten thätigen Bemühungen, Ihren verbindlichsten Dank zu erkennen zu geben, unter dem beizufügenden Wunsch, daß es dessen fortzusehenden Bemühungen gelinge möge, auch von den übrigen angemerkten Staaten eine gleiche Zustimmung zu erwirken.

VII. Surrogationen.

Eine löbliche Bürgerschaft hat annoch den heutigen Convent zu folgenden Surrogationen benutzt:

1.) Bei der Regierungs-Deputation,

an die Stelle des verstorbenen Herrn Justus Heinrich Kunothe den Herrn Valter Martens.

2.) Bei

2.) Bei der Schoß: Deputation,
an die Stelle der verstorbenen Herren Runoth und Johann Gottfried Meyer
den Herrn Bernhard Meyerdirks und Herrn Anton Gloystein.

3.) Bei dem Catharinen Stift, Isabeen Gasthaus und Rem:
berti Hospital,
an die Stelle des verstorbenen Herrn Runoth den Herrn Johann Gottfried
Wienholt.

4.) Bei der Verwaltung des Fonds der Hauptschule,
für den der Ordnung nach abgehenden Herrn Alstermann Frihe hat Sie denselben
Herrn Alstermann Frihe wieder erwählt.

5.) Bei der Brand- und Löschanstalt,
statt des um seine Entlassung nachgesuchten Herrn Justus Heinrich Hirschfeld
den Herrn Heinrich Gabain.

Eine Eöbliche Bürgerschaft erbittet den Segen des Höchsten für die Fortdauer
der Wohlfahrt unsers Freistaats im kommenden Jahr, so wie um die Entfernung
jeglicher auf die Zufriedenheit der Staatsbürger und auf die Verhältnisse unserer
bürgerlichen Verfassung nachtheilig einwirkenden Ereignisse.

Schluß = Antwort des Senats.

In Erwiederung der heutigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkt der
Senat zuvörderst, wie auch Er den Diaconen Sich für deren Bemühungen um die
Aufnahme der Einzeichnungen verpflichtet achte, das Armen: Institut unter den
von der Ehrliebenden Bürgerschaft namhaft gemachten Restrictionen prolongire und zu
weiterer Berathung der Vorschläge zu Verbesserungen nächstens eine anderweitige Ver:
anlassung geben werde.

Nicht minder genehmigt der Senat die Fortdauer der Einrichtungen wegen des
stehenden Obergerichts und des Tarifs für die Erwerbung des Bür:
gerrechts auf die Dauer der nächsten drei Jahre, so wie die Gerichts-, Nota:
riats- und Tax: Ordnung, die Gehalte der Canzlei: Gehülfsen und die
Fortdauer der Vollmacht der Regierungs: Commission und der Reprä:
sentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft bei derselben, bis zu Ablauf
des Jahres 1829.

So viel indeß die wiederholt angezeigte Prolongation des besoldeten Mi:
litairs anlangt, so bezieht der Senat Sich zuvörderst auf Seine in dem Convente
vom 21. December 1827 dem damaligen Antrage der Bürgerschaft entgegen gesetzten

Bemerkungen. Er findet dieselben durch die Aeußerungen der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 18. Januar d. J. auf keine Weise widerlegt. Denn indem die definitive Feststellung einer Einrichtung unsers Staats auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen wurde, würde es schon mit dieser Feststellung im Widerspruche gewesen seyn, zugleich eine beschränkte Dauer dafür anzunehmen. Einer solchen Beschränkung wurde daher auch weder in dem Deputations-Berichte, der dem Beschlusse von Rath und Bürgerschaft zum Grunde liegt, noch in den Erklärungen des Senats und der Bürgerschaft, die jenen Beschluß enthalten, auf irgend eine Weise gedacht; in dem Gutachten der Militair-Deputation wurde vielmehr der dort behandelte Theil unsrer Militair-Organisation, so wie solche in dem beigefügten Etat speciell enthalten war, als eine definitive Anordnung und nur noch die Organisation der Reserve als ein Gegenstand künftiger Bestimmungen bezeichnet; der Senat nannte die vorgeschlagene Organisation ausdrücklich: eine definitive Feststellung des Friedensbestandes unsers Contingents — und die Bürgerschaft wie der Senat beschlossen mit gleichlautenden Worten: die Organisation des Militairs auf dem Fuße wie sie in dem Gutachten angegeben war. Solche gemeinschaftliche Erklärungen hinterher von Einer Seite dahin beschränken zu wollen, daß nur für eine bestimmte und nach mäßigen Zwischenräumen zu erneuernde Zeit die Dauer der Vereinbarung verstanden seyn sollte, mußte dem Senat allerdings unzulässig, und der dafür angeführte Grund: daß früher nur eine solche zeitweise Prolongation erfolgt sey, unzureichend erscheinen, weil ja die Ursache dieser Beschränkung mit der Feststellung der bis dahin ungewissen Einrichtung weggefallen war. Diese Betrachtungen und die in der Erklärung vom 21. December v. J. schon hervorgehobene Unzulässigkeit, diese für unsre innern Bedürfnisse nothwendige und denselben sorgfältig angepasste Einrichtung nach gewissen Zwischenräumen jedesmal von neuen Beliebungen abhängen zu lassen, müssen aber dadurch noch mehr Gewicht erhalten, daß die Organisation den Beschlüssen der Deutschen Bundes-Versammlung gemäß ihre Aenderung im Wesentlichen also nicht einmal der Willkühr von Rath und Bürgerschaft überlassen ist; und wo diese in außerordentlichen Dingen zulässig erscheint, der Weg gemeinschaftlicher Uebereinkunft ja immer offen bleibt.

Der Senat muß Sich daher fortwährend veranlaßt finden, einer beschränkten Prolongation des besoldeten Militairs zu widersprechen, und darf vielmehr erwarten, daß der in dem Convent vom 13. October 1826 verfassungsmäßig gefaßte Beschluß überall werde aufrecht erhalten werden.

Die Zuweisung der Abgabe von den Güterbestedern des zweiten und dritten Bezirks an die Wittwen- und Pensions-Casse für bürgerliche Beamte, findet sich durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu deren desfallsigem Antrage des Senats vorläufig erledigt, und wird sich derselbe über den Bericht wegen eines zu errichtenden Entrepots und über die heutigen Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft zu demselben bei einer andern Gelegenheit erklären.

In Betreff des Deputations-Berichts wegen Fundirung der für den Bremerhaven-Bau ferner anzuleihenden Gelder trägt der Senat kein Bedenken,

ken, im Allgemeinen der Ehrliebenden Bürgerschaft darin beizustimmen, daß dieselbe mittelst der in Vorschlag gebrachten Erhöhung der Mahlsteuer auf das zum Branntwein-Brennen verbrauchte Getraide, so wie, worüber Er indeß den weiteren Vorschlägen der gemeinschaftlichen Deputation entgegen steht, durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Consumtions-Abgabe von aus der Fremde importirten starken Getränken, beschafft werden, indem Er jedoch dabei, als sich von selbst verstehend, voraussetzen muß, daß diese zur Sicherung der Zinsen der neuen Staats-Anleihen gemeinschaftlich beliebte Abgabe so lange als fortdauernd betrachtet werde, als es die Verzinsung dieser Schuld erfordert, in sofern nicht künftig eine anderweitige Vereinbarung zu Deckung der desfalligen Ausgaben getroffen werden sollte, weil die Sicherheit der Staatsgläubiger — und somit auch der Credit des Staats — gefährdet erscheinen würde, wenn die zur Deckung der Zinsen bestimmten Einnahmen nur auf gewisse Jahre bewilligt würden.

Indem der Senat nicht zweifelt, daß die Ehrliebende Bürgerschaft diese Ansicht vollkommen theilen werde, ist Er mit der Nachbewilligung der Summe von 4056 Rthlr. für bereits verfallene Zinsen und mit der ferneren Vermehrung der Anleihe bis auf die Summe von 200,000 Rthlr. einverstanden.

Soviel endlich die in Antrag gebrachten Nachbewilligungen betrifft, so genehmigt der Senat auch Seinerseits dieselben unter Authorisation der General-Casse zu deren Auszahlung und bestätigt schließlich die von der Ehrliebenden Bürgerschaft heute vorgenommenen Surrogationen in dem Personale Ihrer Deputirten bei den verschiedenen namhaft gemachten Verwaltungen.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft hiermit für heute entläßt, kann Er nicht schließen, ohne dem Höchsten den freudigsten Dank darzubringen für die mannigfachen Wohlthaten und glücklichen Resultate gemeinsamer Bestrebungen, welche auch in dem nun bald endenden Jahre unserem geliebten Freistaate unter seinem Schutze zu Theil wurden, und damit den aufrichtigen Wunsch zu verbinden, daß auch künftighin der Geist der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens die gemeinschaftlichen Berathungen beleben und so ihren gedeihlichen Erfolg sichern, dazu aber die Vorsehung ihren gnädigen und segensreichen Beistand verleihen möge!

